

**Benutzungsordnung**  
**für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Kindsbach**

§ 1  
Allgemeines

Die Mehrzweckhalle Kindsbach steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kindsbach. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen sowie für Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Gruppen zur Verfügung. Örtliche Vereine und Gruppen haben Vorrang.

Die Halle, der Vorraum und die Küche stehen auch für private und gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2  
Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Mehrzweckhalle ist beim Ortsbürgermeister, in Vertretung bei den Ortsbeigeordneten oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem die Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Mehrzweckhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Mehrzweckhalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Mehrzweckhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
- (7) Der Benutzer ist bei Übergabe der Mehrzweckhalle für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie aller Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Die erforderlichen Reinigungsarbeiten nach Abschluss der Vermietung sind von einer Reinigungskraft, die von der Ortsgemeinde benannt wird durchzuführen. Mit der Reinigungskraft ist zu Beginn der Nutzung daher vom Benutzer rechtzeitig ein Endreinigungstermin (letzter Tag des Nutzungsvertrages) zu vereinbaren. Die Endreinigungskosten gehen zu Lasten des Benutzers und werden von der Ortsgemeinde nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (z.B. Stühle Tische, aber auch Geschirr, Gläser, Thekenanlage etc.) sind vom Benutzer selbst zu reinigen.

Bei Sportveranstaltungen und nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten kann eine besenreine Hallenübergabe vereinbart werden.

### § 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht an der Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### § 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

### § 5 Benutzerplan

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt für die Ortsgemeinde einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch Privatpersonen und gewerbliche Benutzer, Schulen und Sportorganisationen sowie Vereine und sonstige Gruppen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils einmal jährlich überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf max. 12 Monate befristet.
- (4) Die Küchenbenutzung muss im Einzelfall jeweils gesondert beantragt werden.

### § 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden.

- (3) Befestigungen an der Holzverkleidung sowie an den Wänden sind nicht gestattet.
- (4) In den Fällen, in denen eine Aufsichtsperson nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine und Gruppen die Mehrzweckhalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (5) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (6) Die Benutzung der Mehrzweckhalle und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
- (7) Die Bestuhlung sowie die Tische sind von den Veranstaltern jeweils selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung so rechtzeitig wegzuräumen, dass der Ablauf des Sportbetriebes am folgenden Tag nicht gestört wird. Die Stühle dürfen ausschließlich mit der durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Nummerierungsmöglichkeit versehen werden. Für bestimmte Veranstaltungsarten z.B. Rockkonzerten, Kerwe- und Faschingsveranstaltungen kann die Ortsgemeinde die Benutzung von Stühlen und Tischen ausschließen. Der Mietzins (§ 9) bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Benutzer hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 450 Personen in die Mehrzweckhalle eingelassen werden.
- (9) Der Benutzer hat ferner sicherzustellen, dass im unmittelbaren Außenbereich der Mehrzweckhalle durch seine Gäste und Kunden keine Beschädigungen und außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen. Etwaige Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Benutzer.
- (10) Bei Verstößen des Benutzers, seiner Gäste oder Kunden gegen § 4 (Schutz der Nachtruhe) und § 6 (Benutzung von Tongeräten) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LimSchG), die ein Einschreiten der örtlichen Polizeidienststelle erfordern und zur Verhängung einer Geldbuße nach § 13 LimSchG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl führen, kann der Benutzer künftig von einer Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## § 7

### Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu nennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle, die im Besitz der Gemeinde Kindsbach sind, sowie die Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Tuae usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Tuae ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit einem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

- (6) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume der Mehrzweckhalle in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (8) Der Genuss jeglicher Getränke sowie das Rauchen in der Mehrzweckhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern ist verboten. Im Vorraum ist jedoch der Ausschank gestattet. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.
- (9) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister der Grundschule abzugeben.

## § 8

### Voraussetzungen und Umfang der kostenfreien Benutzung bei sportlichen Veranstaltungen

- (1) Die Mehrzweckhalle steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Sportorganisationen unter der Voraussetzung kostenfrei zur Verfügung, dass der Schulträger im Rahmen eines Mitbenutzungsvertrages diejenigen Kosten übernimmt, die ihm bei einer Turnhalle vergleichbarer Größe in eigener Trägerschaft für den schulischen und außerschulischen Sport entstehen würden.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur der Schule und den Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Kindsbach haben.
- (3) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (5) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

## § 9

### Festsetzung der Miete und der Reinigungskosten

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben.
- (2) Die Höhe des Mietzinses wird grundsätzlich durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Ortsbürgermeister über dessen Höhe.
- (3) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Beleuchtung und für die Getränkekühlanlage abgegolten.
- (4) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Mehrzweckhalle. Darin eingeschlossen sind bei Sportveranstaltungen ggf. auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (5) Die Miete ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von 8 Tagen nach der Nutzung zu überweisen. Für auswärtige Benutzer ist der Mietzins im Vorhinein zu entrichten. Davon kann jedoch aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

- (6) Für die Reinigung der Mehrzweckhalle wird eine pauschale in Höhe von zur Zeit 15,00 € je angefangene Stunde berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

#### § 10 Kautions

Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, eine Kautions bis zu € 1.000,-- zu verlangen.

#### § 11 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken u.ä.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch bei Verstößen des Benutzers gegen gesetzliche Vorschriften.
- (4) Der Benutzer hat bei Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung vor Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, soweit diese nicht durch eine Sammelhaftpflicht abgedeckt sind.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

#### § 12 Besondere Benutzungsbedingungen bei Veranstaltungen mit Getränkeauschank und Abgabe von Lebensmitteln

- (1) Auf Grund bestehender Lieferverträge ist der Benutzer verpflichtet, seinen Bedarf an Getränken bei den im Benutzungsvertrag genannten Lieferfirmen zu decken.

Bei Verstößen hiergegen ist von dem Benutzer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 Euro an die Ortsgemeinde Kindsbach zu zahlen.

- (2) Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen u.a. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des Benutzers.
- (3) Die jeweils geltenden gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind vom Benutzer zu beachten. Für etwaige Verstöße haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 12 a  
Rauchverbot

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2008 in Kraft und gilt für alle Verträge, die auf eine Benutzung ab diesem Zeitpunkt gerichtet sind.

Kindsbach, den 13.12.2007

(Donauer)  
Ortsbürgermeister